

Bayerischer Gewichtheber- und Kraftsportverband e.V.

Satzung [Stand 06-2024]



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen Bayerische Gewichtheber- und Kraftsportverband e.V. - nachfolgend BGKV oder Verband genannt und ist 1975 aus dem Bayerischen Schwerathletikverband hervorgegangen.

(2) Der BGKV hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes in München unter der Nr.: 8752 eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Die Farben des Verbandes sind Weiß/Blau.

§ 2 Zweck des Verbandes

(1) Zweck des Verbandes ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des Olympischen Gewichthebersports, Breitensports, Hantel- und Kraftsports, Kinder- und Jugendarbeit im athletischen Kraftsport, die Aus- und Weiterbildung von Sportlern und Trainern, die Erstellung von Lehrmaterialien, die Durchführung von gezielten Projekten zur Förderung des Kraft-, Fitness- und Hantelsports und der allgemeinen körperlichen Fitness in jeder Art.

Zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen, Männern und Diversen ist bei allen Planungs-, Entscheidungs- und Umsetzungsprozessen des BGKV die jeweils spezifische Situation von Frauen, Männern und Diversen ausdrücklich zu beachten. Der BGKV tritt für eine umweltverträgliche und nachhaltige Nutzung der Natur bei der Ausübung des Sports ein.

Der BGKV tritt rassistischen und verfassungsfeindlichen Bestrebungen, menschenverachtenden Verhaltensweisen, Drogenkonsum sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen. Er sieht sich insbesondere dem Schutz von Kindern und Jugendlichen verpflichtet, er fördert deren gesunde körperliche und geistige Persönlichkeitsentwicklung.

(2) Dieses Ziel umfasst u. a. folgende Aufgaben:

- a) Den Olympischen Zweikampf, den Kraftdreikampf und Bodystyling als Leistungs- und Wettkampfsport durch alle geeigneten Maßnahmen zu fördern.
- b) Kraft- und Fitnessstraining als Grundlagen- und Ergänzungstraining auch für andere Sportarten nutzbar zu machen.
- c) Formen des Muskeltrainings für Präventions- und Rehabilitationsmaßnahmen im gesundheitlichen Bereich zu entwickeln.

(3) Der BGKV bekennt sich zu den Grundsätzen des Amateursports.

(4) Doping ist ein schwerwiegender Verstoß gegen die ethischen Grundprinzipien des Sportes. Der Verband bekennt sich daher zu jeweiliger Form der Bekämpfung von Doping.

Bayerischer Gewichtheber- und Kraftsportverband e.V.

Satzung [Stand 06-2024]



§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Verbandsvermögen und erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

(3) Der Verband darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(4) Die Mitglieder der Verbandsorgane arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Bei Bedarf können Verbandsämter gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Der Verbandstag bzw. der Verbandsausschuss kann beschließen, dass das Präsidium eine angemessene Vergütung erhält, deren Höhe vom Verbandstag bzw. Verbandsausschuss bestimmt wird.

(5) Der Verband ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitglieder, Beitritt

(1) Mitglieder des BGKV sind die im BLSV zusammengeschlossenen Vereine und Abteilungen, welche die Sportart Gewichtheben, Kraftdreikampf, Bodystyling sowie Fitness- und Breitensport im Sinne des § 2 betreiben und gemeinnützig im Sinne des § 3 sind.

(2) Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch das Präsidium kann der Bewerber Beschwerde beim Rechtsausschuss I einlegen.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Auflösung des BGKV oder durch Beendigung der Mitgliedschaft im BLSV.

(2) Der Austritt kann nur durch eine schriftliche Willenserklärung zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einbehaltung einer Frist von drei Monaten erklärt werden. Bei Vereinsabteilungen ist die Austrittserklärung rechtsverbindlich vom Hauptverein zu unterzeichnen.

(3) Der Ausschluss von BGKV-Mitgliedern sowie Mitgliedern der Mitgliedsvereine bzw. -abteilungen kann nur vom Verbandsausschuss verfügt werden und ist nur zulässig

- a) wegen Handlungen, die gegen den BGKV, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen gerichtet sind und im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen,
- b) wegen eines groben Verstoßes gegen die Satzung des BGKV oder seiner Ordnungen,
- c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen der Organe des BGKV,
- d) wegen Beitrags- oder anderer Rückstände, die drei Monate nach Ende eines Geschäftsjahres trotz Mahnung noch nicht beglichen sind.

Bayerischer Gewichtheber- und Kraftsportverband e.V.

Satzung [Stand 06-2024]



§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitgliedsvereine sind Träger des BGKV, hieraus ergibt sich das Recht,

- a) die gemeinsamen Interessen durch den BGKV vertreten zu lassen,
- b) die durch den BGKV geschaffenen Einrichtungen unter den festgelegten Bedingungen zu nutzen,
- c) den Einsatz der verfügbaren Mittel zum Wohle aller zu verlangen,
- d) durch ihre Vertreter an den Beratungen der Organe des BGKV nach Maßgabe ihrer Befugnisse bei der Fassung von Beschlüssen mitzuwirken und ihr Stimmrecht auszuüben sowie Anträge zu stellen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des BGKV zu achten,
- b) dem BGKV-Präsidium jede Veränderung mitzuteilen,
- c) ihren Verpflichtungen gegenüber dem BGKV fristgerecht nachzukommen.

(3) Die ethischen Maßstäbe des BGKV orientieren sich stets an den vier Prinzipien von Good Governance (GG):

- Integrität,
- Verantwortlichkeit und Rechenschaftspflicht,
- Transparenz,
- Partizipation und Einbindung;

§ 7 Anschlussorganisationen

(1) Der BGKV ist Mitglied des Bundesverbandes Deutscher Gewichtheber (BVDG), des Bundesverbandes Deutscher Kraftdreikämpfer (BVDK) und des Deutschen Fitness- und Fitnessmodel Verbandes (DFFV).

(2) BLSV-Anschlussorganisationen, die der Förderung des Sports dienen und die Zwecke des Verbandes unterstützen, können unter besonderen Bedingungen aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Verbandsausschuss.

Bayerischer Gewichtheber- und Kraftsportverband e.V.

Satzung [Stand 06-2024]



§ 8 Haushalt

Das Präsidium ist verpflichtet, für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen. Die Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu verwenden. Die Ausgaben müssen sich im Rahmen des Haushaltsplanes halten. Näheres regelt die Finanzordnung. Für jedes Geschäftsjahr ist über Einnahmen und Ausgaben abzurechnen. Die Rechnungsprüfer haben die Jahresabrechnungen zu prüfen und dem Verbandstag bzw. Verbandsausschuss zu berichten. Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 9 Finanzen

Der Finanzbedarf des Verbandes wird gedeckt durch

- a) Zuschüsse vom BLSV,
- b) dem Erlös aus eigenen oder abgabepflichtigen Veranstaltungen,
- c) Sonderbeiträgen und Umlagen,
- d) Gebühren,
- e) Stiftungen,
- f) Spenden,
- g) sonstige Einnahmen.

§ 10 Organe des BGVK

(1) Beschlussfassende Organe sind:

- a) der Verbandstag
- b) der Verbandsausschuss
- c) das Präsidium

(2) Beratende Organe sind:

- a) die Revisoren,
- b) die Ausschüsse.

§ 11 Der Verbandstag

(1) Der Verbandstag ist öffentlich und das oberste beschließende Organ.
Der Verbandstag besteht aus:

- a) dem Präsidium
- b) den Delegierten der sieben Bezirke gem. Absatz 2
- c) den jeweiligen Vorsitzenden der Rechtsausschüsse I und II

Bayerischer Gewichtheber- und Kraftsportverband e.V.

Satzung [Stand 06-2024]



§ 11 Der Verbandstag

(2) Stimmberechtigte Delegierte der sieben Bezirke (mindestens 49 Delegierte):

Bezirk	Vorstand (Höchstanzahl)	Vereinsdelegierte (Mindestanzahl pro Bezirk = Sockel)
Oberbayern	4	3
Niederbayern	4	3
Schwaben	4	3
Unterfranken	4	3
Mittelfranken	4	3
Oberfranken	4	3
Oberpfalz	4	3
Summe	28	21

Zur Mindestanzahl der Vereinsdelegierten (mindestens drei Delegierte pro Bezirk), erhalten die Bezirke abhängig von den in den Bezirken gemeldeten Vereinsmitgliedern, weitere stimm-berechtigte Vereinsdelegierte, d.h. pro angefangene 10 000 gemeldete Vereinsmitglieder eine weitere zusätzliche Stimme. Maßgebend ist dabei die jeweilige Bestandsmeldung an den Dachverband zum 31.01. des laufenden Jahres. Stimmübertragungen innerhalb der Bezirke sind möglich. Der Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde.

(3) Die Kosten für den Verbandstag trägt der Verband.

(4) Der Verbandstag hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Berichte des Präsidiums,
- b) Entgegennahme der Revisionsberichte,
- c) Entlastung und Neuwahl des Präsidiums,
- d) Wahl der Revisoren,
- e) Wahl der Vorsitzenden der Verbandsrechtsausschüsse I u. II,
- f) Ernennung der Ehrenmitglieder und des Ehrenpräsidenten,
- g) Beschlussfassung über Anträge.

(5) Der Verbandstag tritt alle vier Jahre - spätestens im Monat Oktober - zusammen. Die Einberufung durch den Präsidenten erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Wege bzw. Bekanntgabe auf der Homepage www.bgkv.de mindestens sechs Wochen vorher.

Die Tagesordnung muss u.a. folgendes enthalten:

- a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Prüfung der Mandate,
- b) Berichte des Präsidiums,
- c) Revisionsbericht,
- d) Entlastung des Präsidiums,
- e) Neuwahlen,
- f) Anträge,
- g) Verschiedenes.

Bayerischer Gewichtheber- und Kraftsportverband e.V.

Satzung [Stand 06-2024]



§ 11 Der Verbandstag

(6) Anträge zum Verbandstag können von den Verbandsorganen oder den Vereinen/Abteilungen eingebracht werden. Sie sind mindestens vier Wochen vor dem Verbandstag schriftlich einzureichen und zu begründen. Die Anträge sind mindestens zwei Wochen vor dem Verbandstag den Mitgliedern schriftlich bekanntzugeben. Später eingehende Anträge können auf Beschluss des Verbandstages als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung des BGKV sind nicht zulässig. Beschlüsse (außer Satzungsänderungen) des Verbandstages werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(7) Wahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann offen abgestimmt werden. Ein Kandidat gilt als gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, so ist derjenige gewählt, der mindestens die Hälfte aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet.

(8) Über den Verlauf und die Beschlüsse des Verbandstages ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und dem Präsidenten zu unterzeichnen ist.

§ 12 Außerordentlicher Verbandstag

Wenn es das Interesse des Verbandes erfordert, hat der Präsident einen außerordentlichen Verbandstag einzuberufen. Zur Einberufung ist er auch verpflichtet, wenn der Verbandsausschuss dies mit Dreiviertelmehrheit beschließt. Tagesordnungspunkte eines außerordentlichen Verbandstages können in der Regel nur solche sein, die zur Einberufung geführt haben. Im Übrigen finden die Bestimmungen über den Verbandstag entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass die Einladung mindestens zwei Woche vorher erfolgen muss.

§ 13 Verbandsausschuss

(1) Der Verbandsausschuss setzt sich zusammen:

- a) dem Präsidium,
- b) jeweils vier Delegierte aus den sieben Bezirken,
- c) die Rechtsausschussvorsitzenden,
- d) beratend: Geschäftsführer/in, Referenten/innen, Ehrenpräsidenten/innen und Ehrenmitglieder.

(2) Der Verbandsausschuss ist in allen Verbandsangelegenheiten beschlussfassendes Organ, soweit dies nicht anderen Organen übertragen ist. Dies umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung der Verbandsrichtlinien, der Ordnungen und des Stellenplanes,
- b) Genehmigung der jährlichen Verbandshaushalte,
- c) Genehmigung des Jahressportprogramms,
- d) Festlegung der Abgaben,
- e) Kauf, Verkauf und Beleihung von verbandseigenen Anlagen sowie Baumaßnahmen,
- f) Ausschluss von Mitgliedern,

Bayerischer Gewichtheber- und Kraftsportverband e.V.

Satzung [Stand 06-2024]



§ 13 Verbandsausschuss

- g) Bestätigung der Referenten,
- h) Ernennung des Ehrenpräsidenten und von Ehrenmitgliedern mit Sitz und Rederecht im Verbandstag und Verbandsausschuss.

(3) Der Verbandsausschuss tritt mindestens einmal jährlich zusammen, spätestens im Monat Juni. Die Sitzungen werden vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem anderen Präsidiumsmitglied geleitet. Die Einberufung des Verbandsausschusses erfolgt schriftlich durch den Präsidenten, und zwar unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder dies fordert. In besonders dringenden Fällen kann der Präsident den Verbandsausschuss mit einer Ladefrist von zwei Wochen einberufen. Die Dringlichkeit der Einberufung ist bei Beginn der Tagung durch den Verbandsausschuss zu bestätigen. Der Verbandsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit im Einzelfalle nichts anderes bestimmt ist. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 14 Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus:

- a) dem Präsidenten
- b) den sechs Vizepräsidenten,

(2) Vorstand i.S. des § 26 BGB sind der Präsident und die sechs Vizepräsidenten. Zwei Präsidiumsmitglieder vertreten den BGKV.

(3) Dem Präsidium obliegt die Leitung des BGKV im Rahmen der Satzung, der Ordnungen und Beschlüsse. Das Präsidium bestimmt die Richtlinien der Verbandspolitik. Das Präsidium beruft die Referenten. Die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche der Mitglieder des Präsidiums sind in der Organisationsstruktur niedergelegt.

(4) Das Präsidium ist berechtigt, im Rahmen des Stellenplans haupt- und nebenamtliches Personal einzustellen.

(5) Die Präsidiumsmitglieder haben das Recht, an allen Sitzungen der Organe beratend teilzunehmen.

(6) Scheidet im Verlaufe einer Wahlperiode ein Präsidiumsmitglied aus, kann das Präsidium ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen, das auf der nächsten Verbandsausschusssitzung zu bestätigen ist. Scheiden mehr als die Hälfte der Präsidiumsmitglieder nach § 14 (1) aus, ist ein außerordentlicher Verbandstag einzuberufen und sind Ersatzwahlen durchzuführen.

(7) Das Präsidium hält bei Bedarf Sitzungen ab, zu welchen der Präsident schriftlich mit einer Frist von mindestens vier Wochen einlädt. In dringenden Fällen genügt eine Ladefrist von einer Woche oder ein Umlaufbeschluss mit Fristsetzung von einer Woche. Es ist mit Tagesordnung zu laden.

Bayerischer Gewichtheber- und Kraftsportverband e.V.

Satzung [Stand 06-2024]



§ 15 Ausschüsse

(1) In den Ausschüssen werden Grundsätze und Richtlinien, die als Grundlagen und Entscheidungshilfen für die Organe gelten, erarbeitet.

(2) Zusammenkünfte, Aufgaben und Arbeitsweise der Ausschüsse werden durch die Organisationsstruktur des Verbandes und Ordnungen geregelt. Sportartspezifische Themen werden in den jeweiligen Verfahrensordnungen geregelt.

§ 16 Revisoren

Die Revisoren haben die Ordnungsmäßigkeit der Belege, der Buch- und Kassenführung sachlich und rechnerisch zu prüfen. Sie bestätigen die Prüfung durch ihre Unterschrift. Über die Wirtschaftlich- und Zweckdienlichkeit der Ausgaben und Einnahmen legen sie dem Verbandstag einen Bericht vor. Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 17 Verbandsgerichtsbarkeit

(1) Der BGKV wendet die Rechts-, Straf- und Gebührenordnung und Sport-, Kampfrichterordnung des BVDG, des BVDK und die Wettkampfgeln des DFFV analog an.

(2) Für Streitigkeiten auf Bezirksebene sind die jeweiligen Rechtsausschüsse I u. II; für Streitigkeiten auf Landesebene die Landesrechtsausschüsse I u. II zuständig.

§ 18 Bezirke

(1) Zur Erreichung des Verbandszweckes und leichterem Durchföhrung der sportlichen und organisatorischen Aufgaben ist das Gebiet des BGKV in sieben Bezirke entsprechend den sieben bayerischen Regierungsbezirken eingeteilt:

Bezirk I Oberbayern,	Bezirk II Niederbayern,
Bezirk III Oberpfalz,	Bezirk IV Oberfranken,
Bezirk V Mittelfranken,	Bezirk VI Unterfranken,
Bezirk VII Schwaben	

Dem jeweiligen Bezirk gehören die dort ansässigen Vereine an.

(2) Die Bezirke regeln ihre Angelegenheiten im Rahmen der Satzung, der Ordnungen und die Beschlüsse selbstständig.

(3) Die Bezirksorgane sind:

- a) der Bezirkstag,
- b) Bezirksversammlung,
- c) die Bezirksvorstandschaft.

Bayerischer Gewichtheber- und Kraftsportverband e.V.

Satzung [Stand 06-2024]



§ 18 Bezirke

(4) Die Zusammensetzung und Aufgaben der Bezirksvorstandschafft entsprechen denen des Präsidiums. Eine Aufgabenzusammenlegung und einer personellen Besetzung mit einem Vorsitzenden und mindestens zwei Stellvertretern ist zulässig.

(5) Der Bezirkstag tritt alle vier Jahre zusammen; mindestens zwei Monate vor dem Verbandstag. In den Jahren dazwischen findet eine Bezirksversammlung statt.

§ 19 Ausübung und Aberkennung von Funktionen

(1) Jede Funktionstätigkeit innerhalb des Verbandes - mit Ausnahme beratender Funktion - hat die Mitgliedschaft zur Voraussetzung.

(2) Das Präsidium kann nach Anhören der zuständigen Stellen Funktionäre, die gegen die Verbandssatzung verstoßen und den Interessen des Verbandes zuwiderhandeln, ihres Amtes entheben. Berufung gegen die Entscheidung des Präsidiums ist nach Maßgabe der Rechtsordnung zulässig. Das Rechtsmittel hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 20 Ordnungen

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, sind die Bestimmungen der Ordnungen maßgebend. Ordnungen sind:

- a) die Geschäftsordnung,
- b) die Finanzordnung,
- c) die Rechtsordnung (BVDG bzw. BVDK),
- d) die Ehrenordnung,
- e) die Sportordnung (BVDG bzw. BVDK),
- f) die Verfahrensordnung für Versammlungen,
- g) die Jugendordnung,
- h) die Strafordnung (BVDG bzw. BVDK),
- i) die Gebührenordnung,
- j) die Honorarordnung,
- k) die Kampfrichterordnung (BVDG bzw. BVDK),
- l) die Wettkampfregelein (DFFV).

§ 21 Datenschutz

Der Bayerische Gewichtheber- und Kraftsportverband e.V. (BGKV e.V.) erhebt, verarbeitet und nutzt Daten seiner Mitgliedervereine, der zugehörigen Einzelpersonen, von Funktionsträgern und Übungsleitern für die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke und soweit diese Daten für die Beziehung zum Verband erforderlich sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Datenschutzes (Datenschutzgrundverordnung DSGVO).

Bayerischer Gewichtheber- und Kraftsportverband e.V.

Satzung [Stand 06-2024]



§ 22 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur vom Verbandstag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 23 Auflösung

Der Bayerische Gewichtheber- und Kraftsportverband e.V. kann nur aufgelöst werden, wenn mindestens 3/4 aller anwesenden Stimmberechtigten des Verbandes dies beschließt. Ein Antrag auf Auflösung muss in der Tagesordnung ausdrücklich erwähnt sein und kann nicht als Dringlichkeitsantrag eingebracht werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Verbandsvermögen dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V. oder der Nachfolgeorganisation des BGKV e.V. zu mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 24 Inkrafttreten der Satzung

(1) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(2) Durch die vorstehende Satzung erlischt die bisher gültige Satzung.

BGKV-Verbandstag, Emsing, 24.10.2020

Satzungsänderung, lt. Beschluss BGKV-Verbandstag am 22.06.2024 in Emsing:

§ 2 Zweck des Verbandes: Erweiterung bzw. Zusatz unter (1) mit Satz 3 bis Satz 6
„Zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen, Männern und Diversen ...“

§ 3 Gemeinnützigkeit: Erweiterung bzw. Zusatz unter (4) mit Satz 5
„Der Verbandstag bzw. der Verbandsausschuss kann beschließen, dass ...“

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder: Erweiterung bzw. Zusatz von Absatz 3
„(3) Die ethischen Maßstäbe des BGKV orientieren sich stets an den vier Prinzipien von ...“

§ 14 Präsidium: Streichung von Halbsatz 2 unter (2) „Der Präsident allein oder“